



Antwort zur Anfrage Nr. 1368/2017 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Einsichtnahme in Stadtratsunterlagen, die im Stadtarchiv lagern**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum bedürfen Funktionsträger städtischer Gremien einer Genehmigung, die für Privatpersonen nicht notwendig sind?**

Die Allgemeine Geschäftsweisung (AGA) regelt, dass der Geschäftsverkehr zwischen Stadtrat und Verwaltung grundsätzlich über den Oberbürgermeister erfolgt.

- 2. Eine Genehmigung macht nur Sinn, wenn es Gründe geben kann, die Genehmigung nicht zu erteilen- im konkreten Fall die also die Einsicht zu verweigern. Aus welchem Grund sollte zum Beispiel vereidigten Stadtratsmitgliedern die Einsichtnahme in öffentliche Dokumente verweigert werden, die ansonsten von jeder Privatperson im Stadtarchiv ohne vorherige Genehmigung einsehbar ist?**

Es handelt sich hierbei nicht um ein Genehmigungsverfahren, sondern lediglich um die Festlegung eines Dienstweges.

- 3. Welche Möglichkeit gibt es, diese verwaltungsinterne Genehmigungsregelung bzgl. der Einsichtnahme von Dokumenten im Stadtarchiv zu ändern?**

Dies wäre möglich, in dem die AGA eine Ausnahme zulässt.

- 4. Spricht aus Sicht der Verwaltung etwas dagegen, den vereidigten Funktionsträgern bezüglich der Einsichtnahme in öffentliche Dokumente im Stadtarchiv dieselben Rechte einzuräumen wie Privatpersonen?**

Es wird zurzeit geprüft, wie die Vorschrift angepasst werden kann.

**5. Können Funktionsträger die Einsichtnahme im Stadtarchiv auch als Privatperson begehren?**

Ja.

a) Wenn nein, warum nicht?

./.

b) Wenn ja, worin liegt der Unterschied bzgl. der Einsichtnahme der Privatperson, die identisch ist mit dem Funktionsträger, der nicht ohne Genehmigung Einsicht nehmen darf?

Siehe zu 1.

Mainz, 21.09.2017

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

